

MITGLIEDSVERTRAG

§1 VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE NORMEN

Vertragsgegenstand ist der Beitritt zum **ENERGIEFUCHS – BEG** Verein und die Verteilung von Mitgliedern erzeugter elektrischer Energie an Verbrauchsanlagen von Mitgliedern. Auf diesen Vertrag sind die Statuten des **ENERGIEFUCHS – BEG** Vereins, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anwendbar.

§2 ORT DER LIEFERUNG / ZÄHLPUNKTE / MENGE

Ort der Lieferung oder des Verbrauchs ist der in diesem Vertrag genannte oder aufgrund anderer Angaben eindeutig dem Mitglied zuzuordnende(n) Zählpunkt(e). Die von der ENERGIEFUCHS – BEG verteilte Menge an elektrischer Energie entspricht der von Erzeugungsanlagen bereitgestellten, von Netzbetreibern gemessenen und von Verbrauchern bezogenen Menge. Die Aufteilung der erzeugten Energie erfolgt gemäß den von den Netzbetreibern gemessenen Viertelstunden-Werten unter Zuhilfenahme der Berechnung des dynamischen Anteils. Für den Anschluss der Anlage des Mitglieds an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages mit dem Netzbetreiber.

§3 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

Die laufende Abrechnung wird gemäß den von den Netzbetreibern bereitgestellten, geeichten Messdaten und den geltenden Tarifen laut Website durchgeführt. Eine transparente Abrechnung soll bis zum 25. Tag nach dem Berichtsmonat erfolgen. In Ausnahmefällen kann sich die Abrechnung verzögern, wenn die Daten, die vom Netzbetreiber geliefert werden, lückenhaft und/oder falsch sind. In diesem Fall wird die Verrechnung erst nach Richtigstellung durchgeführt. Eine vorläufige Abrechnung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

§4 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Verträge zu Einspeisezählpunkten werden individuell vereinbart. Verträge zu Verbrauchszählpunkten können gemäß den aktuellen Vereinsstatuten gekündigt werden.

§5 VOLLMACHT

Das Mitglied bevollmächtigt ENERGIEFUCHS – BEG gegenüber Dritten (v.a. anderen Marktteilnehmern) bei allen Maßnahmen, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, um die Verteilung von Strom in der Bürgerenergiegemeinschaft zu ermöglichen, zu vertreten. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der zum Betrieb der ENERGIEFUCHS – BEG notwendigen An-, Abmelde- und Datenbereitstellungsprozesse, sowie Datenfreigaben und eventuell von Marktteilnehmern geforderte Zusatzvereinbarungen und der Umstellung von intelligenten Messgeräten (IME) auf $\frac{1}{4}$ Stunden Messwertbereitstellung.

§6 ONLINE KOMMUNIKATION

Das Mitglied stimmt zu, dass ENERGIEFUCHS – BEG rechtsgeschäftliche Erklärungen – einschließlich Mitteilungen über Änderungen der Vertragsbedingungen und der Entgelte – mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail- Adresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses mittels elektronischer Kommunikation abgewickelt wird. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§7 DATENSCHUTZ

ENERGIEFUCHS – BEG verarbeitet und speichert die Daten zum vertragsgemäßen Zweck der Mitgliederbetreuung, Austausch von Energie, und Abrechnung. Dies umfasst auch die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte des Strombezugs oder der Stromeinspeisung, wenn diese für die vertragliche Abwicklung notwendig sind.

- Energiedaten:** Für die Abrechnung der Tarife werden die Viertelstundenwerte benötigt und werden vom Netzbetreiber an ENERGIEFUCHS – BEG übermittelt. Für die korrekte Abwicklung der Administration und Verrechnung der Daten ist das Mitglied einverstanden, dass zu diesem Zweck Energiedaten an Dritte – dazu gehören besonders Vertriebspartner - oder befugte Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf. Das Mitglied hat das Recht, dass vom Verein die Auskunft erteilt wird, welche Dritte die Daten verarbeiten.
- Personenbezogene Daten:** Personenbezogene Daten werden für nachfolgende Datenverarbeitungen an sonstige Empfänger nur weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung (vor)vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder eines Dritten gerechtfertigt oder im Rahmen einer freiwillig erteilten Einwilligung zulässig ist. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zu den Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten gehören:
 - Vertriebspartner: Falls der Beitritt zur Energiegemeinschaft über einen Vertriebspartner erfolgt und/oder ein Vertriebspartner den Vertrag mit der Energiegemeinschaft (mit)betrachtet, erhebt der Vertriebspartner den zum Abschluss des Vertrags notwendigen personenbezogenen Daten und übermittelt diese an die Energiegemeinschaft. Ebenso übermittelt die Energiegemeinschaft an den Vertriebspartner die personenbezogenen Daten in jenem Ausmaß, in dem zur allfälligen Betreuung durch den Vertriebspartner notwendig ist.
 - Marktteilnehmer Strommarkt: Im Zuge der Vertragsanbahnung und –abwicklung kann es zur Erfüllung (vor)vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten notwendig sein, dass personenspezifische Daten an Marktteilnehmer im Strommarkt (zum Beispiel Netzbetreiber oder Energielieferanten) übermittelt werden.
 - Behörden, Gerichte und öffentliche Stellen, welche für die Abwicklung von Vereinsangelegenheiten notwendig sind.
 - Unternehmen für Rechts- und Steuerangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs: Dazu sind besonders Steuerberater, Rechtsanwälte sowie auch die Hausbank, über welche Zahlungen an die Mitglieder erfolgt.
 - Unternehmen für Kredit- und Bonitätsinformationen: Die Energiegemeinschaft behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen Bonitätsprüfungen bei Mitgliedern durchzuführen, indem entsprechende Anfragen bei Unternehmen für Kredit- und Bonitätsinformationen (zum Beispiel Kreditschutzverband) gestellt werden.

§8 INFORMATIONS- UND MARKETINGZWECKE

Das Mitglied stimmt der telefonischen, elektronischen (insbesondere E-Mail) oder mittels Post erfolgten Betreuung zu Informationszwecken durch ENERGIEFUCHS – BEG über themenaffine Produkte und Dienstleistungen zu. Das Mitglied hat jederzeit und ohne Nennung der Gründe das Recht, diese Informationen und deren zukünftigen Erhalt abzulehnen.

§9 SEPA-LASTSCHRIFT

Das Mitglied ermächtigt ENERGIEFUCHS – BEG widerruflich, fällige Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Das Mitglied weist sein Kreditinstitut an, die von ENERGIEFUCHS – BEG eingezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mitglied kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

§10 ADMINISTRATION DES VEREINS

Administration - dazu zählen besonders Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Zählpunktmanagement sowie Administration der Angelegenheiten mit dem Netzbetreiber - sowie die Wartung der notwendigen IT-Infrastruktur wird an Dritte übergeben. Mit dem geltenden Tarif sind alle Kosten abgedeckt, sodass für das Mitglied bis auf weiteres keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Salzburg. Bei, für den gegenständlichen Vertrag, relevanten gesetzlichen Änderungen verpflichten sich die Vertragspartner diesen zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Stand: 27.05.2025